



Datenschutzmerkblatt für die Voranmeldung eines OGS-Platzes

Wir möchten Sie hiermit über unseren Umgang mit persönlichen Daten und den Datenschutz informieren.

Verarbeitung Ihrer Daten

Die Europäische Datenschutzgrundordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche (DSG-EKD) verpflichten uns, Sie darüber zu informieren, dass wir im Rahmen Ihrer Voranmeldung persönliche Daten von Ihnen und Ihrem Kind erheben. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wird nach Artikel 6 Nr.5 DSG-EKD (vergleichbar mit Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO) mit der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen begründet, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Zusätzlich können besonders personenbezogene Daten, zum Beispiel Angaben über die Gesundheit Ihres Kindes, auf Grundlage von Artikel 13 Abs.2 Nr.9 DSG-EKD (vergleichbar mit Artikel 9 Abs. 2 h) DSGVO) erhoben werden.

Ihre Daten und die Ihres Kindes werden ausschließlich für die Vergabe eines OGS-Betreuungsplatzes erhoben und verarbeitet.

Auf Anfrage können Sie eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenspeicherung verlangen. Weiterhin können auf Ihr Verlangen hin unrichtig erhobene Daten korrigiert oder gelöscht werden. Bitte teilen Sie uns Veränderungen Ihrer Daten mit.

Auch können Sie eine Datenübertragung anfordern, wenn Sie eine Übertragung Ihrer Daten an eine dritte Stelle, z.B. eine andere Betreuungseinrichtung, wünschen.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zu widersprechen. Dafür senden Sie ihren Widerspruch an das Diakonische Werk Bonn und Region. Im Falle eines Widerspruchs kann Ihre Anfrage für eine OGS-Betreuung ggf. nicht berücksichtigt werden.

Weiter haben Sie ein Recht auf Beschwerde bei der unten genannten Datenschutzaufsicht. Alternativ können Sie sich an unseren unten aufgeführten Datenschutzbeauftragten wenden.

Sofern kein Betreuungsvertrag zustande kommt und Sie nicht auf unserer Warteliste verbleiben möchten, löschen wir Ihre personenbezogenen Daten nach drei Jahren. Diese Speicherfrist begründen wir mit der dreijährigen Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB § 195).